

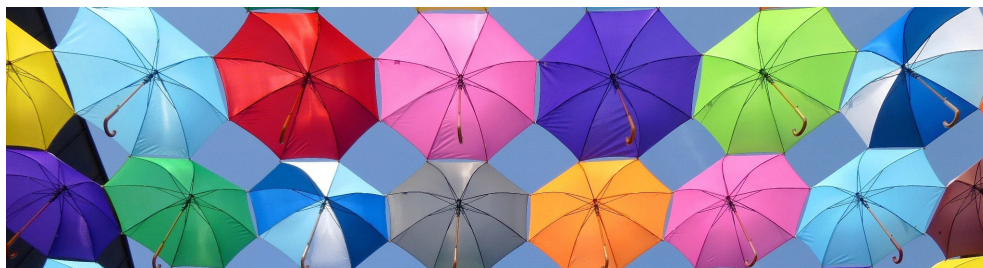


Nachhaltige Diversität

Gerade in Zeiten, in denen man sich viel zu oft in die dunklen und stumpfen Stunden eines längst vergangenen Jahrhunderts versetzt fühlt, ist es wichtig, sich der Errungenschaften der letzten Jahrzehnte bewusst zu werden. Die EU hat für stabilen Frieden, zumindest in ihren Mitgliedstaaten gesorgt. Dank dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte können Einzelne auch vermeintlich übermächtige Staaten auf Einhaltung ihrer Grundrechte klagen und sukzessive nehmen nationale Gerichte Umwelt- und Klimaschutz als das wahr, was er ist: Grundlage für unser Leben und unser Wirtschaften. Die wenigsten dieser Errungenschaften haben ihre Wurzeln alleine in der stillen Kammer des Gesetzgebers, die leitenden Ideen entstammen vielmehr sozialen Bewegungen. Der Monat Juni gilt beispielsweise als „Pride-Monat“. Im Fokus stehen selbstbestimmte sexuelle Identität und Vielfalt. Diversität darf und soll aber nicht nur im Juni gelebt und nach außen getragen werden. Inklusion und Gleichstellung sind „Ganzjahresthemen“, auch in der Rechtswissenschaft. Schließlich erfordert die vielbeschworene Nachhaltigkeit (auch), eine soziale Balance zu finden – und das klappt nur bei Gleichstellung aller Gesellschaftsmitglieder, ungeachtet von Alter, Herkunft oder sexueller Orientierung. Bunt wie das Leben soll auch diese Ausgabe des NHP News Alert sein – mit den Neuigkeiten, unter anderem zu Energie-, Abfall- und Wasserrecht!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



VwGH-Doppelpack zum Abfallrecht

VwGH äußert sich erstmals zur Frage der Abberufung der Deponieaufsicht auf Antrag und zur Anwendbarkeit der Ausnahme des erlaubnisfreien Rücknehmers

Mit seinem **Erkenntnis vom 24.2.2022, Ra 2020/05/0231**, hat der VwGH ein subjektives Recht und damit Antragsrecht des Deponieinhabers auf Abberufung eines Deponieaufsichtsorgans bei einer vereinfachten Bodenaushubdeponie verneint. Ein solches sei nicht aus der Ermessensbestimmung des § 48 Abs. 4 Z 3 AWG 2002 abzuleiten, nach der die Behörde ein Deponieaufsichtsorgan bestellen kann.

In einem zweiten Erkenntnis mit vergaberechtlichem Hintergrund vom **28.3.2022, Ro 2019/04/0226**, hat sich der VwGH erstmals zur Bestimmung des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 geäußert, nach der sogenannte erlaubnisfreie Rücknehmer von der Pflicht zur Einholung einer AWG-Sammlerlaubnis befreit sind. In diesen Fall wurde ein Baumeister als erlaubnisfreier Rücknehmer qualifiziert, der für einen Renovierungsauftrag Baumaterialien verbaut und gleichzeitig die rückgebauten Gebäudeteile als Abfall zurückgenommen hat.

David Suchanek, Wien

3 Minuten Umweltrecht –

Der österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Lieferkettenverantwortung“, *Willkommen Umweltrecht* mit Katharina Häusler und Karin Lukas



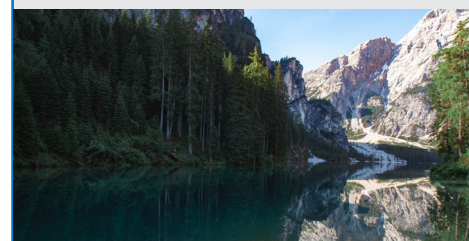
UPCOMING: „PV für Abfallbehandlungsanlagen“, David Suchanek, **Release am 29.6.2022**

3MinutenUmweltrecht

Zahlen, die uns beschäftigen:

342

342 Seiten hat alleine das Textdokument des 3. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans, der vor kurzem veröffentlicht wurde. Wir probieren das Unmögliche und fassen die wesentlichen Facetten mit ca. 160 Wörtern zusammen. Achtung: Gewisse Lücken nicht auszuschließen!



Energy Corner

Splitter

Absicherung für eingespeichertes Erdgas

Die jüngste **Novelle des EnLG 2012** normiert, dass von Endverbrauchern eingespeichertes Erdgas im Ausmaß der Hälfte des Vorjahresverbrauchs nicht Gegenstand von mengenmäßigen Lenkungsmaßnahmen sein darf. Sollte ein Endverbraucher also mehr als die Hälfte seines Vorjahresgasverbrauchs „auf Lager halten“, könnte dieser überschreitende Anteil von einer mengenmäßigen Lenkungsmaßnahme betroffen sein.

Zudem wird eine staatliche Entschädigungspflicht auch bei Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich Elektrizität und Erdgas vorgesehen. (STF)

**Neues im E-Recht der Länder**

Niederösterreich und **Burgenland** haben Gesetzesänderungen zur Beschleunigung des Ökostromausbaus beschlossen. NÖ hebt den Schwellwert für genehmigungsfreie Wasserkraft- und PV-Anlagen auf 1 MWpeak an und richtet eine Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung von Projektwerber:innen ein. Das burgenländische Gesetespaket setzt auch auf der Ebene der Raumplanung an: Künftig sollen für Windkraftanlagen, sowie für PV-Projekte mit einer Flächeninanspruchnahme von über 10 ha Eignungszonen mittels Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, welche ein allfälliges Umwidmungsverfahren durch die Gemeinde entbehrlich machen. (KAN)

**REPowerEU: Mit schnelleren Genehmigungsverfahren zur Energieunabhängigkeit**

Um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland schnellstmöglich zu beenden, schlägt die Kommission ein ganzes Bündel an Maßnahmen vor.

Neben der notwendigen Diversifizierung der Erdöl- und Erdgasquellen sollen mit dem **REPowerEU-Plan** die Anstrengungen beim Ausbau erneuerbarer Energien und bei der Energieeinsparung verstärkt werden. So soll das – erst kürzlich im Rahmen des „Fit-for-55“-Pakets (noch nicht rechtskräftig) angehobene – 2030-Ziel für den Anteil an erneuerbaren Energien von 40% auf 45% erhöht und die Energieeffizienz 2030 im Vergleich zu 2020 um 13% (anstatt 9%) gesteigert werden. Hervorzuheben ist zudem die von der Kommission erarbeitete **EU-Solarstrategie**, die ua eine PV-Pflicht für gewisse Neubauten vorsieht, sowie die **vorgeschlagenen Änderungen** der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (RED II) zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. So sollen die Mitgliedstaaten künftig „Go-to-Gebiete“ festlegen, in denen die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP bei Erneuerbaren-Energien-Projekten gänzlich entfallen kann. Zudem sollen kurze, verbindliche Fristen für die Dauer von Genehmigungsverfahren, sowie eine Zustimmungsfiktion bei Untätigkeit der Behörde vorgesehen werden. Auch außerhalb von Go-to-Gebieten sollen Erneuerbare-Energie-Projekte als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit liegend eingestuft werden. Gewisse Zielkonflikte mit dem Naturschutz treten offen zu Tage - die Diskussion dürfte noch spannend werden!

Lara Haidvogel & Florian Stangl, Graz/Wien



3. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan veröffentlicht

Der **dritte Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) 2021** beschreibt die wasserwirtschaftliche Situation sowie die geplanten Maßnahmen für die Periode 2022-27.

Der 3. NGP behandelt unter anderem die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft und damit die besonders relevante Frage der Wasserknappheit. Weiters wird die Abstimmung mit dem 2. Hochwasserrisikomanagementplan (RMP) beschrieben, der das Hochwasserrisiko in Österreich (gegenwärtig 416 Risikogebiete) mitsamt seinen geplanten Maßnahmen bewertet. Stand der Technik soll nun sein, Anlagen und Maßnahmen so zu gestalten, dass Fließgewässerhabitate so weit wie möglich dem jeweiligen Gewässertyp entsprechen und in einem Gewässer ein angemessener Spielraum für eine selbstständige Entwicklung zur Erhaltung des ökologischen Zustandes erhalten bleibt (was in Verfahren unter Heranziehung der Bestimmung des § 104a WRG idR nicht der Fall sein wird, womit die Frage eröffnet ist, wie der „Stand der Technik“ in solchen Fällen eingehalten werden kann). Hinsichtlich des Klimawandels soll unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen am Gewässer auch die Gewährleistung einer gewässertypischen Beschattung der Gewässer als Stand der Technik anzusehen sein.

René Bruckner und Paul Reichel, Wien/Salzburg



NHP goes
Graz!

VERANSTALTUNGSTIPP

**Fit for 55? Herzlich Einladung zum
NHP-Erfahrungsaustausch in Graz**

Wie schaffen wir die Energiewende wirklich? Sind wir fit for 55? Eine Photovoltaik-Anlage am Grazer Uhrturm steht wohl nicht zur Debatte, an erfolgsversprechenden Zukunftskonzepten mangelt es jedoch nicht.

Beim vierten und letzten Event unserer Veranstaltungsreihe ERFAHRUNG/AUSTAUSCH am neuen NHP-Standort in Graz wollen wir diese Konzepte genauer beleuchten. Dazu ist Friedrich Pichler, Bürgermeister der Vorreitergemeinde Stanz im Mürztal, zu Gast. Katharina Häusler und Florian Stangl liefern die notwendigen rechtlichen Grundlagen aus dem steiermärkischen Raumordnungsrecht und aus Brüssel.

Jetzt noch kostenlos anmelden (erfa@nhp.eu) und live mitdiskutieren:

Wann: Mittwoch, 22.6.2022

Wo: NHP Standort Graz, Metahofgasse 16, 8020 Graz

Splitter

Grenzen der Strategischen Umweltprüfung

Die Verkleinerung eines Landschaftsschutzgebiets mittels Verordnung ist keiner strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, auch wenn derartige Verordnungen grundsätzlich als Pläne und Programme angesehen werden können. Dazu müssten der Plan oder das Programm aber hinsichtlich des Standorts, der Art, Größe und Betriebsbedingungen solcher Projekte konkrete Kriterien oder Modalitäten festlegen (was hier aber nicht der Fall war) (**EuGH 22.2.2022, C-300/20**). (BRR & VOL)

Abfall: Umschlüsseln erwünscht!

Nicht jeder Abfall ist eindeutig zuordenbar, manchmal kommen für ein und dasselbe Material mehrere Schlüsselnummern grundsätzlich in Frage. In solchen Fällen soll seine Zuordnung zu jener Abfallart erfolgen, die den Abfall in seiner Gesamtheit am besten beschreibt. Aus der in der Abfallverzeichnis-VO verwendeten Formulierung „konkretest mögliche Abfallbezeichnung“ lasse sich ableiten, dass es sich dabei um einen Näherungswert handelt (**LVwG-AV-416/001-2021**). Passt eine andere als die vergebene Schlüsselnummer besser, dann muss dies auch zu einer Neuordnung/Umschlüsselung führen. (EDC)

Präklusion bei doppelter Kundmachung Aarhus-konform?

In seiner **Entscheidung vom 17.2.2022** hielt das LVwG Steiermark fest, dass „Aarhus-Parteien“, die keine Umweltorganisationen sind, die Präklusionsfolgen des § 42 AVG trifft. Wurde eine Verhandlung doppelt kundgemacht, müssen auch sie bis vor Beginn der Verhandlung bzw. in der öffentlich durchgeführten Verhandlung Einwendungen erheben, da sie ansonsten ihre Parteistellung verlieren. (HAL/URA)

**ERFAHRUNG/
AUSTAUSCH³**

EuGH zum wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot

Auch vorübergehende Auswirkungen von kurzer Dauer ohne langfristige Folgen können eine „Verschlechterung“ iSd WRRL darstellen.

Im **Urteil vom 5.5.2022, C-525/20**, befasste sich der EuGH erneut mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot bei Oberflächenwasserkörpern. Im Ausgangssachverhalt stand eine Bestimmung des französischen Rechts im Zentrum, wonach bei der Beurteilung des Vorliegens einer „Verschlechterung“ iSd WRRL „vorübergehende Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen“ nicht zu berücksichtigen wären. Dies war dem EuGH zu undifferenziert: Es könnten auch solche Maßnahmen eine „Verschlechterung“ im Rechtssinne darstellen, es sei denn, dass sich diese „ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper“ auswirken.

Lisa Fürst, Salzburg

Jussuccess2022: In Kontakt mit den Jurist:innen von morgen

Zum 3. Mal war NHP heuer als Aussteller auf der größten Karrieremesse für Studierende und Absolvent:innen der Rechtswissenschaften am Juridicum in Wien mit dabei. Das Ziel: mit den Jurist:innen von morgen ins Gespräch kommen.

Nach einer zweijährigen Pause öffnete die jussuccess heuer wieder ihre Tore. Mehr als 50 renommierte Arbeitgeber:innen, Institutionen und Weiterbildungseinrichtungen nutzten die Möglichkeit, um sich mit interessierten Studierenden auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.

Als führende österreichische Umweltrechtskanzlei war NHP natürlich vor Ort und das Interesse der Student:innen hat für sich selbst gesprochen. Der Messestand war den ganzen Tag über bestens besucht und die Veranstaltung ein voller Erfolg.

Es freut uns sehr, dass wir auch dieses Jahr mit so vielen interessierten Menschen in Kontakt kommen konnten!



Premiere: Stipendium von NHP für Dissertation im Umweltrecht geht heuer erstmals an TU Wien

Mit Dominik Wagner konnte die Technische Universität Wien das Rennen um das begehrte Stipendium (Dotierung: € 2.000) von Niederhuber & Partner zum ersten Mal für sich entscheiden. Ausgezeichnet werden auch 2022 besondere wissenschaftliche Leistungen aus dem Bereich Umwelt- und Technikrecht.

In seiner Dissertation beschäftigt sich Wagner mit Nachhaltigkeitstransformationen der gebauten Umwelt und der rechtlichen Steuerung des gebäudebezogenen Klimaschutzes. Vor seinem Doktorat absolvierte der Gewinner das Jus-Studium an den Universität Wien und ist derzeit als Universitätsassistent an der TU Wien beschäftigt.

Die Entscheidung zur Vergabe traf auch heuer eine hochkarätige externe Fachjury, bestehend aus Iris Eisenberger von der Universität Graz, Daniel Ennöckl von der BOKU Wien und Wolfgang Wessely vom LVwG Niederösterreich.

Im Jahr 2023 gibt es die nächste Chance auf das NHP Dissertations-Stipendium.

Die Ausschreibung dazu folgt im Herbst 2022.

Nähere Infos unter: www.nhp.eu/de/wissenschaft/stipendium



Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24

office@nhp.eu

www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33

salzburg@nhp.eu

www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383

graz@nhp.eu

www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum